



Satzung

„Sportverein (SV) Am Ettersberg“ e.V.

Präambel

Der „SV Am Ettersberg“ wurde am 13.06.1990 unter dem Namen „FSV 46 Ettersburg“ als Nachfolgeverein der ehemaligen BSG „Am Ettersberg“ gegründet.

Am 30.04.2010 erfolgte der Zusammenschluss mit dem SV „Grün-Weiß 56 Großobringen“.

Der „SV Am Ettersberg“ wird die Tradition und das sportliche Erbe des „FSV 46 Ettersburg“ und dem „SV Grün-Weiß 56 Großobringen“ pflegen und fortsetzen.

Im Jahr 2016 erfolgte die Auflösung des Zusammenschlusses mit dem SV „Grün-Weiß 56 Großobringen“.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereines lautet „SV Am Ettersberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ettersburg. Er tritt die Rechtsnachfolge der im Jahr 1974 gegründeten BSG „Am Ettersberg“ und des am 13.06.1990 gegründeten „FSV 46 Ettersburg“ an und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der „SV Am Ettersberg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit die Förderung des Sports. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein folgenden Aufgaben:

- A: Förderung und Ausübung des Fußballsportes
- B: Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
- C: spezielle Förderung des Fußballsportes der Kinder und Jugendlichen
- D: Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens

- (3) Der „SV Am Ettersberg“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Dies gilt auch für Mitglieder des Vereines, welche besondere Aufgaben für den Verein wahrnehmen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

(7) Der „SV Am Ettersberg“ wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(8) Der Verein tritt verfassungsfeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(9) Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sektion gegründet werden.

§ 4 Rechtliche Grundlagen

(1) Der „SV Am Ettersberg“ ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder vertreten:

Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart



- der Jugendwart
- der Sportwart

-und bis zu zwei Beisitzern, deren Aufgaben im Vorstand festgelegt werden.

(2) Der „SV Am Ettersberg“ ist Mitglied des Landessportbundes, dessen Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnung an. Der „SV Am Ettersberg“ übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sektion aus.

(3) Der „SV Am Ettersberg“ regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:

- A: seine Satzung
- B: seine **Beitragsordnung**
- C: seine Finanzordnung
- D: die Wettkampfordnungen der Sportverbände
- E: die Rechtsordnung der Sportverbände

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der „SV Am Ettersberg“ besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern, das sind:
 - ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich **im Spielbetrieb und Nichtspielbetrieb** betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Den jugendlichen Mitgliedern und Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Dem „SV Am Ettersberg“ kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des **18.** Lebensjahres die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A: Austritt
- B: Ausschluss
- C: Tod



(5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- A: wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- B: wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als **drei Monaten** trotz Mahnung
- C: wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vertrages oder groben unsportlichen Verhaltens
- D: wegen unehrenhafter Handlungen
- E: bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines, insbesondere bei Kundgabe **jeglicher extremistischer**, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens **extremistischer** Kennzeichen und Symbole.

(7) In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet endgültig.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden **Monats** und sämtlichen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

(9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

A: die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den „SV Am Ettersberg“ zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.

B: im Rahmen des Vereinszwecks an den Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht



A: an den Erfüllungen der Aufgaben des „SV Am Ettersberg“ aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.

B: sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger und kameradschaftlicher Rücksichtnahme verpflichtet.

C: die Mitgliedschaft und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

(3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

A: Verweis

B: Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

(4) Der Bescheid über die Maßregelung (die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist) ist mit Einschreibebriefen zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des „SV Am Ettersberg“ sind:

A: die Mitgliederversammlung

B: der Vorstand

C: der Beschwerdeausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des „SV Am Ettersberg“ ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

A: Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

B: Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission

C: Entlastung und Wahl des Vorstandes

D: Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission

E: Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten

F: Genehmigung des Haushaltsplanes

G: Satzungsänderungen



H: Beschlussfassung über Anträge

I: Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5 Abs. 3

J: Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Abs. 6

K: Ernennung von Ehrenmitgliedern

L: Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

A: der Vorstand beschließt oder

B: 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mittels Veröffentlichung im Gemeindejournal, auf der Internetseite (<https://www.svamattersberg.de/>) sowie per Aushang im Schaukasten des Vereins. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei bis höchstens vier Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen **stimmberechtigten** Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. **Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.**

(6) Anträge können gestellt werden:

A: von jedem Mitglied, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat.

B: dem Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens **zwei** Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später



eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereines, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Mitglieder, die ohne Stimmrecht sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(4) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(5) Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein gesetzlicher Vertreter wahlberechtigt.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, der die nachfolgenden Funktionen besetzt:

A: dem Vorsitzenden

B : dem Stellvertreter des Vorsitzenden

C: dem Kassenwart oder Revisor

D: dem Jugendwart

E: dem Sportwart

und bis zu zwei Beisitzern, deren Aufgaben im Vorstand festgelegt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnung erlassen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind, die im §4 dieser Satzung Genannten.



(3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

§ 11 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglieder

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle Mitglieder sowie an natürlichen und juristischen Personen verliehen werden.

(2) Personen oder Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(3) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(4) Ein Ehrenvorsitz ist eine Person, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht hat. Der Ehrenvorsitz kann nur an Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben.

(5) Der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Er erlischt mit dessen Tod.

(6) Der Ehrenvorsitz hat folgende Rechte und Pflichten:

- A: Teilnahme- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen
- B: befreit von der Beitragszahlung
- C: er hat er kein Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern
- D: er darf den Verein nach Außen vertreten

§ 12 Beschwerdeausschuss

(1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.



§ 14 Beiträge und Umlagen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des „SV Am Ettersberg“ sind die Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

(2) Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Abbuchungsverfahren entrichtet. Dies kann monatlich, viertel-, halb-, oder jährlich erfolgen und wird vom jeweiligen Mitglied individuell festgelegt. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist beim Vorstand zu hinterlegen. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Vorstandes von diesem Grundsatz abgewichen werden und das beantragende Mitglied kann seinen Mitgliedsbeitrag durch Barzahlung oder Überweisung entrichten. Die genehmigte Ausnahme gilt nur für das laufende Geschäftsjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach erfolgter Liquidation noch vorhandene Vermögen **an die Gemeinden Ettersburg**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Wahrnehmung seiner nach dem Satzungszweck bestimmten Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein Daten seiner Mitglieder. Zu diesen Daten zählen insbesondere Name, Geburtsdatum, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Kontodaten, soweit diese erfasst wurden. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgen insbesondere mit der Aufnahme der Mitglieder.



(2) Personenbezogene Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG] und des Telemediengesetzes [TMG], behandelt. Der Verein wird personenbezogene Daten nicht zu anderen als in dieser Satzung genannten Zwecken und Aufgaben weitergeben, es sei denn, er ist aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet oder der Berechtigte hat zur Weitergabe seine Einwilligung erteilt.

Soweit der Verein in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gehalten ist, personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln, wird er das Gebot der Datensparsamkeit beachten.

3. Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten mit der in Absatz 1 normierten Art und dem Umfang einverstanden und verpflichtet sich, seinerseits den Datenschutz zu wahren.

4. Nach den Vorschriften des BDSG hat jedes Mitglied und jeder Betroffene insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Ebenso besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.